
Wegleitung für die Kompetenz- nachweise der überbetrieblichen Kurse

Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche
HANDEL

1. Grundlagen

Die Branche Handel erlässt gestützt auf:

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 24. Juni 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse vom 19. Januar 2022
- Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) und der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) der Branche Handel vom 28. Februar 2023

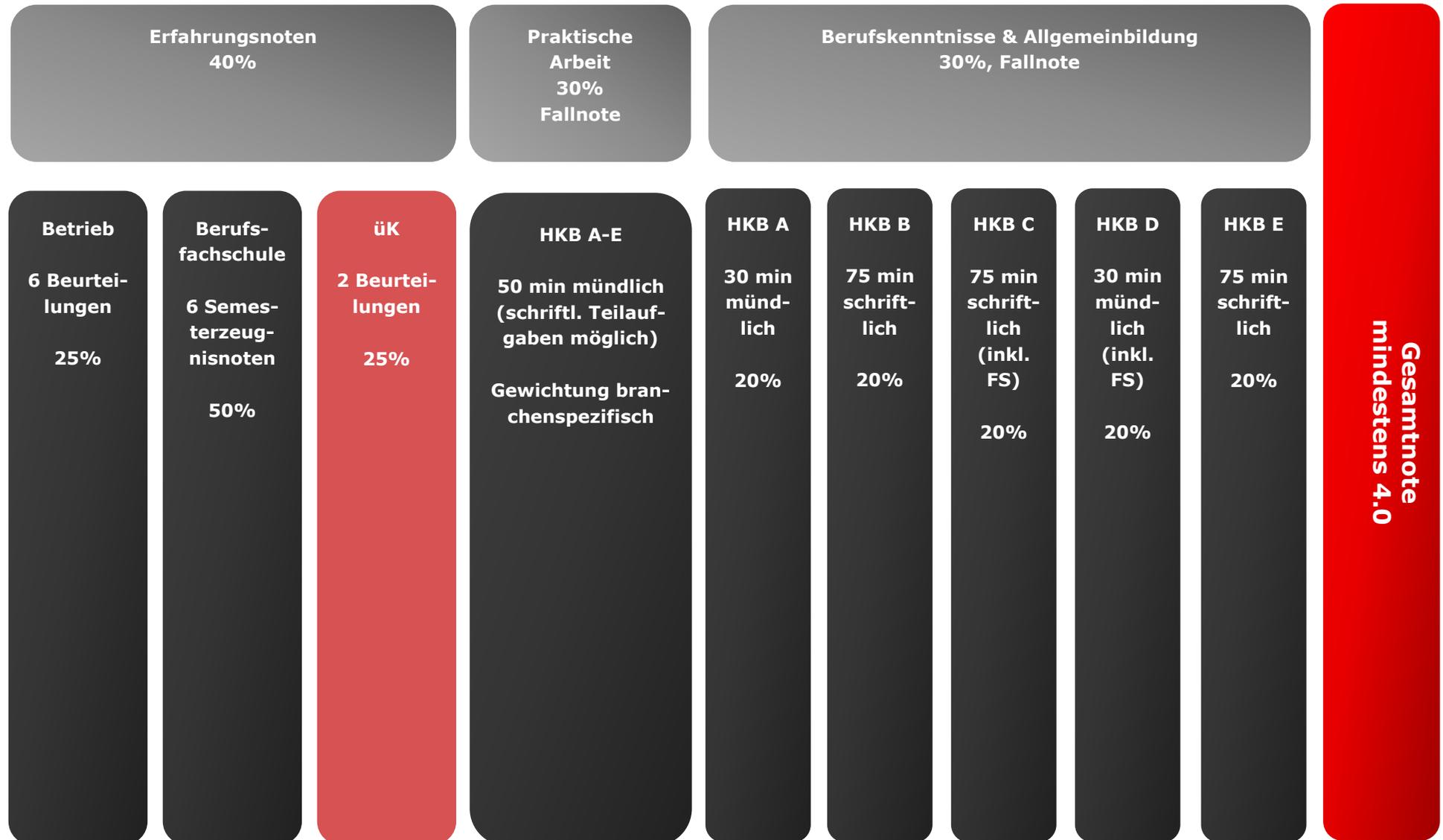
die vorliegende Wegleitung für die Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Wegleitung gilt für die üK-Kompetenznachweise der Branche Handel und betrifft die Bildungsgänge der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) und der schulisch organisierten Grundbildung (SOG).

Die üK-Kompetenznachweise sind Teil des ordentlichen Qualifikationsverfahrens der kaufmännischen Grundbildung in der Branche Handel. Während der Lehrzeit sind zwei Erfahrungsnoten aus den üK-Kompetenznachweisen zu erzielen.

Übersicht über das Qualifikationsverfahren



Übersicht über die zwei üK-Kompetenznachweise und die Teilprüfungen:

üK 1		üK Marketing	üK Beschaffung	üK Logistik	üK Aussenhandel	üK 6	
Teilprüfung 1	Teilprüfung 2	Teilprüfung 1	Teilprüfung 1	Teilprüfung 1	Teilprüfung 1	Teilprüfung 1	Teilprüfung 2
Wissens- und Verständnis- fragen	Fallarbeit	Fallarbeit	Wissens- und Verständnis- fragen	Wissens- und Verständnis- fragen	Fallarbeit	Wissens- und Verständnis- fragen	Fallarbeit
10 Punkte	30 Punkte	40 Punkte	40 Punkte	40 Punkte	40 Punkte	10 Punkte	30 Punkte
üK-Kompetenznachweis 1 maximal 120 Punkte				üK-Kompetenznachweis 2 maximal 120 Punkte			

Die Punkte aus den Teilprüfungen werden jeweils zu zwei auf halbe oder ganze Noten gerundete üK-Kompetenznachweise zusammengefasst. Am Ende der Grundbildung werden die halben oder ganzen Noten der beiden üK-Kompetenznachweisen in eine Erfahrungsnote umgerechnet, die dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittel aus der Summe der beiden benoteten Kompetenznachweise entspricht.

Pro üK-Kompetenznachweis wird eine Note ausgewiesen. Die Note wird aufgrund der Resultate aus den Teilprüfungen errechnet. Die jeweils erreichten Punkte pro Teilprüfung werden addiert und die Summe in eine Note gemäss der offiziellen Notenskala überführt.

Die Note eines üK-Kompetenznachweises resultiert aus der folgenden Formel:

$$\text{Note} = \frac{\text{Erreichte Punktzahl} \times 5}{\text{Maximal mögliche Punktzahl}} + 1$$

Halbe Punkte werden für die Notenumrechnung auf die nächsthöhere ganze Punktzahl gerundet. Die Noten der üK-Kompetenznachweise werden in halben und ganzen Noten ausgewiesen.

3. Ankündigung

Die üK-Leitung informiert die Lernenden im Kurs über die Form, die Dauer und die erlaubten Hilfsmittel für jede Teilprüfung.

4. Anmeldung und Zeitpunkt

Anmeldung

Mit dem Besuch des üKs sind die Lernenden automatisch für die entsprechende Teilprüfung(en) angemeldet.

Zeitpunkt

Die einzelnen Teilprüfungen finden jeweils in einem üK statt. Ausnahmen kann das Branchensekretariat festlegen.

5. Sprache, Form, Inhalte der ÜK-Kompetenznachweise

Durchführungssprache

Die Sprache der üK-Kompetenznachweise ist entweder deutsch, französisch oder italienisch. Die von den Lernenden bei der Anmeldung gewählte Sprache kann nachträglich nicht mehr geändert werden.

Form

Ein üK-Kompetenznachweis wird schriftlich und in elektronischer, papierloser Form abgelegt. Die Kandidierenden erbringen die Leistung allein und unter Aufsicht. Je nach Teilprüfung kommt eine der folgenden Prüfungsformen zum Einsatz:

- **Wissens- und Verständnisfragen:** Die Lernenden bearbeiten schriftlich verschiedene offene Aufgabenstellungen. Die Lernenden zeigen, dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- **Fallarbeit:** Die Lernenden beantworten mehrere offene Fragen zu einer vorgegebenen Ausgangslage. Die Lernenden zeigen, dass sie über die notwendigen Problemlösungskompetenzen verfügen.

Die Teilprüfungen werden vom Branchensekretariat im time2learn bereit gestellt und von der üK-Leitung während des üKs für die Lernenden freigegeben. Die Lernenden arbeiten mit ihren eigenen Endgeräten. Sie setzen als Prüfungsumgebung den Safe Examen Browser SEB ein. Dieser stellt ihnen das Branchensekretariat kostenlos zum download zur Verfügung.

Inhalte

Die Prüfungsinhalte der Teilprüfungen beziehen sich auf die branchenspezifischen Arbeitssituationen und deren Leistungsziele für die üKs sowie die Spezifikation dieser Leistungsziele.

üK-Kompetenznachweis 1

Die gesamte Prüfungsdauer aller Teilprüfungen beträgt 120 Minuten. Beim ersten üK-Kompetenznachweis können insgesamt 120 Punkte erreicht werden.

Die Maximalpunktzahl verteilt sich wie folgt auf die Prüfungsformen:

- 50 Punkte auf Wissens- und Verständnisfragen;
- 70 Punkte auf Fallarbeiten.

üK-Kompetenznachweis 2

Die gesamte Prüfungsdauer aller Teilprüfungen beträgt 120 Minuten. Beim zweiten üK-Kompetenznachweis können insgesamt 120 Punkte erreicht werden. Die Maximalpunktzahl verteilt sich wie folgt auf die Prüfungsformen:

- 50 Punkte auf Wissens- und Verständnisfragen;
- 70 Punkte auf Fallarbeiten.

6. Gründe für Nichterscheinung und Vorgehen

Entschuldbare Gründe

Kann ein Lernender aus entschuldbaren Gründen eine Teilprüfung für einen üK-Kompetenznachweis nicht ablegen, so entscheidet die Geschäftsstelle der Branche Handel über den Zeitpunkt und die Form des Nachholens. Die betreffenden Personen müssen der Branche Handel die entschuldbaren Gründe nachweisen (z.B. mit einem Arztzeugnis).

Als entschuldbare Gründe gelten die im Gesetz aufgeführten Gründe: (Art 324a Abs. 1 OR)

- Krankheit oder Unfall
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Todesfall in engerem Umfeld
- Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- Höhere Gewalt

Lernende, welche eine Teilprüfung für einen üK-Kompetenznachweis nicht absolvieren können, haben dies unverzüglich der üK-Leitung oder dem Branchensekretariat zu melden.

Eigenes Verschulden

Lernende, welche aus unentschuldbaren Gründen und/oder aus eigenem Verschulden eine Teilprüfung für einen üK-Kompetenznachweis nicht ablegen, erhalten für den entsprechenden Teil null Punkte (unbrauchbar oder nicht ausgeführt).

7. Erlaubte Hilfsmittel

Die üK-Leitung informiert die Lernenden vor jeder Teilprüfung über die erlaubten Hilfsmittel.

8. Unerlaubte Hilfsmittel

Verwenden Lernende unerlaubte Hilfsmittel (z.B. Kommunikation mit anderen Kandidaten, externe Webseiten, ChatGPT) oder verstossen Lernende während einer Teilprüfung gegen die Vorschriften und/oder Weisungen der üK-Leitung, so wird das Branchensekretariat und der Lehrbetrieb darüber informiert. Das Branchensekretariat entscheidet über das weitere Vorgehen bzw. über die Sanktionen.

Wird der Lernende in flagranti beim Nutzen unerlaubter Hilfsmittel erwischt, so wird die entsprechende Teilprüfung mit null Punkten bewertet.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lernender unerlaubte Hilfsmittel benutzt hat, kann das Branchensekretariat eine mündliche Nachprüfung anordnen. Diese entspricht thematisch der betreffenden Teilprüfung. Die dabei erzielte Punktezahl wird für die fragliche Teilprüfung übernommen.

9. Aufbewahrung, Notenbekanntgabe, Auswertung

Die bewerteten Teilprüfungen und üK-Kompetenznachweise werden in der elektronischen Lernplattform time2learn aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens ein Jahr nach Eröffnung des Gesamtergebnisses des ganzen Qualifikationsverfahrens resp. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.

Die Resultate der Teilprüfungen und der kompletten üK-Kompetenznachweise sind für die Lernenden und die Lehrbetriebe in der elektronischen Lernplattform time2learn sichtbar.

Die Branche Handel ist für die Weiterleitung der Noten der beiden üK-Kompetenznachweise an die Datenbank DBLAP2 verantwortlich.

10. Einsichtnahme und Rekurs

Die Einsichtnahme in die üK-Kompetenznachweise ist nicht möglich. Einzige Ausnahme bilden Rekurse gegen Noten der üK-Kompetenznachweise. Diese Rekurse richten sich nach kantonalem Recht.

11. Wiederholung der üK-Kompetenznachweise

Kandidierende, welche das Qualifikationsverfahren insgesamt nicht bestanden haben, können die ungenügenden üK-Kompetenznachweise innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

Über die Wiederholung der Teilprüfungen für die üK-Kompetenznachweise infolge einer Lehrjahrwiederholung entscheidet das zuständige kantonale Amt.

12. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Wegleitung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und gilt für alle üK-Kompetenznachweise, die nach BiVo 2023 durchgeführt werden.